

- Auszug -

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss vom 4.8.1998

I. Anordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)wird der Beschluss vom 4. August 1998 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens *Pfungstadt – B 426* in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 18. Januar 2001 wie folgt geändert:

1. Zu dem Verfahren werden die in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Pfungstadt und Eschollbrücken (Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg) sowie der Gemarkung Crumstadt (Gemeinde Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau) zugezogen. Das Grundstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses. Die Zuziehung der genannten Grundstücke erfolgt auf Grund der §§ 1, 37 FlurbG zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.
2. Aus dem Verfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:
Gemarkung Eich Flur 1 Nr. 15/2
Gemarkung Hahn Flur 7 Nrn. 121 und 133
Die Grundstücke sind Bestandteil der geschlossenen Ortslagen von Eich bzw. Hahn, die nicht im Flurbereinigungsverfahren sind.
3. Für das Gebiet des bisherigen Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG wird der Verfahrenszweck über die im Flurbereinigungsbeschluss vom 4.8.1998 genannten Gründe hinaus auf die o.g. Verfahrensgründe nach §§ 1, 37 FlurbG erweitert (*Kombiniertes Verfahren* nach §§ 1, 37 und 87ff FlurbG). Der Verfahrenszweck nach § 87 FlurbG sowie die Sondervorschriften der § 88 und 89 FlurbG sind auf das bisherige Verfahrensgebiet beschränkt („Einwirkungsbereich des Unternehmens“)
4. Das Gesamtverfahren erhält die Bezeichnung
„Flurbereinigungsverfahren **Pfungstadt**“
Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt künftig den Namen:
„**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Pfungstadt**“

II. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich auf eine Fläche von 2413 ha, worin eine Waldfläche von 221 ha enthalten ist. Der Einflussbereich des Unternehmens gem. § 87 ff FlurbG beträgt 1607 ha (davon Wald 127 ha).

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einem orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet als Anlage 2 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

.....

Gründe:

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 4.8.1998 wurde zunächst nur die Unternehmensflurbereinigung eingeleitet; dabei wurden für dieses Gebiet bereits weitergehende Gründe der Verbesserung der Agrarstruktur aufgeführt. Mit dem Änderungsbeschluss wird der Verfahrenszweck erweitert und das Verfahrensgebiet auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich der Kernstadt ausgedehnt.

Das Gesamtverfahren soll zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung durchgeführt werden.

Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist sowohl von der Eigentums- als auch der Pachtstruktur zersplittert. Die Besitzstrukturen sind kleinräumig (Realteilungsgebiet und engmaschiges Wegenetz). Das landwirtschaftliche Wegenetz entspricht sowohl von der Wegedichte als auch vom Ausbauzustand her nicht mehr den Anforderungen an neuzeitliche arbeitswirtschaftliche Verhältnisse. Das Grabennetz ist unzureichend, eine ausreichende Vorflut ist unter den aktuellen Wasserverhältnissen zumindest in Teilbereichen des Flurbereinigungsgebietes nicht gesichert. Durch angestiegene Grundwasserstände und länger auftretende Vernässungen entstehen zunehmend Konflikte zwischen Landbewirtschaftung, Natur- und Landschaftsschutz sowie (Grund-)Wasserbewirtschaftung.

Nutzungsüberlagerungen aus übergeordneten Planungen (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlung, Lagerstätten und Waldzuwachsflächen), weitere Fachplanungen (ICE-Trasse, Modauraturierung) sowie Flächenansprüche Dritter, insbesondere im Bereich von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen führen zu massiven Nutzungskonflikten innerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Eine zweckmäßige Koordinierung und Entflechtung von Nutzungen kann nur in einem umfassenden Verfahren umgesetzt werden.

Mit dem Verfahren sollen

- zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt werden (Schaffung großer Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen)
- die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden (Erweiterungen, Gemeinschaftsanlagen, Betriebszweigaussiedlungen)
- das landwirtschaftliche Wegenetz an die Anforderungen der modernen Arbeitswirtschaft angepasst werden
- eine ausreichende Vorflut unter Berücksichtigung ökologischer Belange sichergestellt werden
- bestehende Landnutzungskonflikte gelöst werden
- die natürlichen Grundlagen durch Bodenverbesserungen sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbessert und gesichert werden
- der Landschaftsplan der Stadt Pfungstadt in enger Zusammenarbeit zwischen Stadt und Flurbereinigungsbehörde aufgestellt sowie ökonomisch und ökologisch sinnvoll umgesetzt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über die geplanten Änderungen des Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen sind gehört worden; die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gem. § 5 Abs. 3 FlurbG über die geplanten Änderungen informiert worden. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

Wetzlar, den 12. November 2001

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(L.S.)

Im Auftrag

gez. Eser